

[1006 A]

**Bekanntmachung  
einer Änderung der Richtlinien  
über die Früherkennung von Krankheiten bei  
Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres  
(Kinder-Richtlinien)**

Vom 9. März 1993

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 9. März 1993 beschlossen, die Anlage 2 (Durchführungsbestimmungen für das TSH-Screening zur Früherkennung angeborener Hypothyreose) der Richtlinien über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres vom 26. April 1976 in der geänderten Fassung vom 4. Dezember 1990 wie folgt zu ändern:

1. Der 1. Absatz der Nummer 1 der Anlage 2 wird folgendermaßen neu gefaßt:

„Das TSH-Screening darf im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung von Ärzten durchgeführt werden, welche die Gebietsbezeichnung für Laboratoriumsmedizin führen. Es darf auch von Ärzten durchgeführt werden, die gegenüber der für sie zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung nachweisen, daß sie über eine mindestens zweijährige Erfahrung in Durchführung und Auswertung von Enzym- und/oder Radioimmunoassays verfügen. Sofern die TSH-Bestimmung mittels Radioimmunoassay erfolgt, sind die Anforderungen an die fachliche Befähigung nach Maßgabe der Vereinbarung zu Strahlendiagnostik und -therapie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zu erfüllen.“

2. Im 4. Absatz der Nummer 1 der Anlage 2 wird „labor-chemischen Kontrolluntersuchungen“ durch „gegebenenfalls zur Kontrolle erforderlichen Laboratoriumsuntersuchungen“ ersetzt.

3. Nummer 2 der Anlage wird folgendermaßen neu gefaßt:

„Das Labor muß über die erforderlichen Einrichtungen verfügen. Sofern Radioimmunoassays durchgeführt werden, gelten für die Ausstattung und Anforderungen an die Untersuchungsgeräte die Mindestanforderungen der Vereinbarung zu Strahlendiagnostik und -therapie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V.“

4. In Nummer 4 der Anlage 2 wird der letzte Halbsatz des dritten Absatzes („... die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung in einem Merkblatt zusammengefaßt werden“) ersatzlos gestrichen.

5. Die Nummer 7 der Anlage 2 wird ersatzlos gestrichen.

Die Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Köln, den 9. März 1993

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen  
Der Vorsitzende  
S c h r o e d e r - P r i n t z e n